

Z a b r z e r



K r e i s =

B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 13.

Zabrze, den 30. März

1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. 2378.

Zabrze, den 28. März 1911.

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 1. April 1881, betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut (Amtsblatt pro 1881, Extrabeilage zu Stück 13), ist die Räumung aller natürlichen und künstlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche, Gräben, Kanäle etc.) in der Regel mindestens einmal alljährlich, und zwar im allgemeinen in den Monaten März bis Oktober vorzunehmen. Die Räumungstermine sind von den Ortspolizeibehörden in geeigneter Aufeinanderfolge für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf festzusetzen und kann zu diesem Zwecke vorher eine außerordentliche Schauung angeordnet werden. Die Aufforderungen zu den Räumungen, sowie die Bekanntmachung der Frist zur Ausführung der Räumung hat seitens der Polizeibehörde in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Sobald die Frist zur Räumung verstrichen ist, haben gemäß § 5 der Polizeiverordnung die **Schaukommissionen** (§ 2 a. a. O.) ihre Tätigkeit zu beginnen. Die Schautermine müssen zeitig festgesetzt und für den ganzen Bezirk in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Indem ich die Herren **Amtsvorsteher des Kreises** hiermit auf die bestehenden Bestimmungen, sowie meine Verfügungen vom 6. April 1881 — A. I. 3358 — und vom 29. Juli 1899 — A. II. 6734 — hinweise, ersuche ich ergebenst, die Polizeiverordnung sorgfältig mit aller Strenge durchzuführen und die Frühjahrsräumung bald anzuordnen. Zugleich bringe ich die in der Sonderbeilage zu Stück 18 des Amtsblatts für 1901 abgedruckte „Allgemeine Verfügung, betreffend Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer nebst Anlagen I. und II. mit dem Veranlassen in Erinnerung, die darin niedergelegten Grundsätze bei den vorerwähnten Schauen gleichfalls zu berücksichtigen.

Die Schautermine für die in meiner Verfügung vom 9. September 1901 — A. III. 13790 — besonders genannten Gewässer sind mir so zeitig anzuzelgen, daß eventuell meine Teilnahme erfolgen kann.

Bis zum 1. Oktober d. Js. bestimmt sehe ich der Einreichung der Schauprotokolle sowie einer Anzeige über das wegen Beseitigung der vorgefundenen Mängel veranlaßte entgegen.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

Bekanntmachung,

betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China. Vom 18. Februar 1911.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 306) und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 555) werden hiermit nachstehende Vorschriften vom Tage ihrer Verkündung ab in Vollzug gesetzt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, z. B. sogenannter Chinawatte, von gebrauchtem Bettzeug, Habern und Lumpen jeder Art aus China ist verboten.
2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu Ihrem Gebrauch mit sich führen, oder welche als Anzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung Ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.
3. Dem Reichskanzler bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 18. Februar 1911.

Der Reichskanzler.

J. B.: Delbrück.

Während der Ableistung der mir obliegenden militärischen Uebung, in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai d. Js., werde ich vom Herrn Regierungs-Affessor v. Neben vertreten.

Zabrze, den 30. März 1911.

gez.: Döhle, Königlichcr Landrat.

J.-Nr. II. 1950,

Zabrze, den 21. März 1911.

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung über das Befahren der Fußgängerbanketts mit Radwern, Fahrrädern, Kinderwagen und dergleichen, vom 16. Oktober 1894 (Kreisblatt Seite 303).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Zabrze verordnet was folgt:

Artikel I.

Der § 1 der Kreispolizeiverordnung über das Befahren der Fußgängerbanketts mit Radwern, Fahrrädern, Kinderwagen und dergleichen vom 16. Oktober 1894 (Kreisblatt Seite 303) erhält folgenden Zusatz:
„Die Amtsvorsteher sind befugt Ausnahmen für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen und Kranken in Kollstühlen unter Zustimmung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zuzulassen“.

J.-Nr. III. 3202.

Zabrze, den 29. März 1911.

In der Verlagsbuchhandlung Richard Schoep Berlin S. W. 48 Wilhelmstr. 10, ist ein Buch: Brunnenhygiene, Anleitung zum Bau gesundheitlich einwandfreier Brunnen von Dr. med. Karl Dpitz, Kreisarzt und Vorsteher des Königl. Medizinaluntersuchungsamtes in Stabe erschienen, dessen Ladenpreis auf 2 M. festgesetzt ist.

Das Buch enthält viel Wissenswertes für Brunnendauer und kann solchen warm empfohlen werden.

M. 2269.

Zabrze, den 28. März 1911.

Auf Grund der Bestimmungen im § 1 und 2 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. 5. 1902 (Extrabeilage zu Stück 34 des Regierungsamtsblattes für 1902) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Pferdewormusterungskommissar der **Plan für die Abhaltung des diesjährigen Pferdewormustergeschäftes** bekannt gegeben:

Datum	Stunde	Musterungsort		Dazu gehörige Ortschaften	Soll-Bestand an brauchbaren Pferden
Donnerstag, 11. 5.	8 ⁰	Al. Paniom	vor Jachnik's Gasthaus	Gemeinde	8
	8 ³⁰	Chudom	Gutshof	Gutsbezirk Chudom	21
	9 ⁰	desgl.	vor Judalla's Gasthaus	Gemeinde Chudom	1
	10 ⁰	Gr. Paniom	Gutshof	Gutsbez. und Gem.	27. u. 6
	11 ⁰	Bujakow	Gutshof	Gutsbez. und Gem.	22. u. 12
Freitag, 12. 5.	8 ⁰	Zabrze II	Marktpl. in Zabrze N.	Gem. Zabrze II	79
Sonnabend, 13. 5.	8 ⁰	Zaborze	Marktplatz	Gem. Zaborze A und Kolzplatz	} 30
	10 ⁰	Boremba	vor Seidler's Gasthaus	Gem. Zaborze-Dorf	
	11 ⁰	Neu Ruda	Gutshof	Gem. Zaborze-Boremba Gut Neu Ruda	20 8 19
Montag, 15. 5.	8 ⁰	Zabrze I	Marktpl. in Zabrze S.	Gem. Zabrze I	88
Dienstag, 16. 5.	8 ⁰	Matoschau	vor Wagner's Gasthaus	Gem. Matoschau	6
	8 ⁴⁵	Kunzendorf	vor Madeiski's Gasthaus	Gem. Kunzendorf	8
	9 ¹⁵	Paulsdorf	vor Skoludel's Gasthaus	Gem. Paulsdorf	18
	11 ¹⁵	Bielschowitz	vor Pogoda's Gasthaus	Gutsbez. und Gem.	19 u. 33
Mittwoch, 17. 5.	9 ⁰	Biskupitz	Apothekerstraße	Gemeinde	64
	10 ⁰		Gutshof	Gutsbezirk	20
	11 ⁰	Borsigwerf	Marktplatz	Gutsbezirk	4
Donnerstag, 18. 5.	8 ⁰	Zabrze III	Marktpl. in Dorotheendorf	Gem. Zabrze III	78
Freitag, 19. 5.	8 ³⁰	Rudahammer	vor Karliner's Gasthaus	Kolonie Rudahammer mit Carlskolonie	6
	9 ⁰	Ruda	Gutshof	Gutsbezirk	31
	9 ⁴⁵		Marktplatz	Gemeinde	48
Sonnabend, 20. 5.	8 ⁰	Matthesdorf	vor Köhl's Gasthaus	Gem. Matthesdorf mit Ruzniza.	4
	8 ³⁰	Mattheshof	Gutshof	Gutsbezirk	6
	9 ⁰	Sofniza	vor Hoffmann's Gasthaus	Gemeinde	6

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.

Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist

Beilage zu Nr. 13 des Zabrzeer Kreisblattes.

Zabrze, den 30. März 1911.

jedes Pferdes ein Zettel mit der Nummer der Vorführungsliste zu befestigen. Die Pferde sind bereits vor dem Eintreffen des Herrn Kommissars entsprechend zu ordnen. Die bereits früher als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde sind außerdem mit Bestimmungstäfelchen (Anlage B der Pferdeaushebungsvorschrift) zu versehen.

Der Bedarf an Formularen und Bestimmungstäfelchen ist mir von den Ortsbehörden sofort anzuzeigen.

Da die prompte und flotte Abwicklung des Musterungsgeschäfts im Wesentlichen von der richtigen und sorgfältigen Aufstellung der Vorführungslisten abhängt, so mache ich auf die strengste Beachtung nachstehender Punkte noch besonders aufmerksam.

Nur die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 der Vorführungsliste sind vom Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher auszufüllen. Die in den früheren Jahren getroffene Anordnung, wonach in die Vorführungsliste zunächst die im Vorjahre als kriegsbrauchbar befundenen, demnächst die als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bei der letzten Musterung bezeichneten und zuletzt die etwa in Zugang gekommenen Pferde aufzunehmen waren, hat sich als schwer durchführbar erwiesen. Es kommen nicht allein Verwechslungen unter den Pferden vor; es hat auch für den Besitzer mit großem Bestande den Nachteil daß, wenn seine Pferde zu drei verschiedenen Phasen vorgeführt werden, sehr viel Zeit verloren geht. Es wird daher angeordnet, die Pferde eines Besitzers hintereinander unter fortlaufender Nummer in die Vorführungslisten aufzunehmen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Listen sind die nach § 4 der Pferde-Aushebungsvorschrift nicht gestellungs- bezw. vorführungspflichtigen Pferde. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken in denen wegen der räumlichen Lage der einzelnen Ortsteile das Musterungsgeschäft an verschiedenen Orten stattfindet, sind **getrennte** Listen, gleichfalls je in doppelter Ausfertigung anzulegen. Nach beendeter Musterung sind diese Listen **geheftet** aufzubewahren.

Es ist darauf zu achten, daß Farbe und Abzeichen so anzugeben sind, daß die Pferde daraufhin wieder zu erkennen sind. Mehrfach war nur die Grundfarbe, Abzeichen aber gar nicht angegeben. Die Notation der Pferde in der Vorführungsliste müssen mit den vorgeführten Pferden genau übereinstimmen. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände den Pferdebestand unter Mitwirkung der Besitzer aufnehmen.

Bezüglich der Größe der Pferde bemerke ich, daß dieselbe durch Messen mit dem Bandmaß genau festzustellen ist.

Die vorjährigen Vorführungslisten sind zur Musterung mitzubringen und es müssen darin die im Mobilmachungsfalle der Pferde-Aushebungs-Kommission vorzuführenden Pferde durch deutliches Unterstreichen kenntlich gemacht sein. (s. auch Anmerkung 4 auf dem Titelbogen der Vorführungsliste.)

Auf jedem Musterungsplatze ist ein Tisch — bei Regenwetter mit Schutzbach — und ein Stuhl aufzustellen; ferner müssen die notwendigen Schreibmaterialien an Ort und Stelle sein.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten werden die Ortsbehörden angewiesen, alles zum Musterungsgeschäfte Erforderliche aufs sorgfältigste vorzubereiten, insbesondere darauf mit aller Strenge hinzuwirken, daß die **Pferdebesitzer zur festgesetzten Stunde** zur Stelle sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich für die pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschriften persönlich verantwortlich.

J.-Nr. III. 3334.

Zabrze, den 29. März 1911.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 17. d. Mts., daß vom 1. April d. Js. ab für die Ausfertigung doppelsprachiger Grenzlegitimationscheine im deutsch-russischen Grenzverkehr an Stelle der bisherigen Gebühr von 10 Pfg. eine solche von 20 Pfg. für das Stück zur Erhebung zu gelangen hat. Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

K. A. I. 3225.

Zabrze, den 17. März 1911.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in dem Körtermin am 16. März 1911 nachstehend bezeichneter Bulle angehört worden ist:

Np. Nr.	Name und Stand des Besitzers	Wohnort	D e s B u l l e n			Dauer der An- föhrung	Bemerkungen
			Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Ab- stammung		
1	Stoludel, Gasthausbesitzer	Paulsdorf	schwarzbunt mit Blässe und weißen Füßen	1 ³ / ₄	ost- friesischer Rasse	1. Jahr	

K. A. I. 3389.

Zabrze, den 28. März 1911.

Der Güterdirektor Niesel in Groß Panow ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Groß Panow bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dihle.

Unter dem Schweinebestande auf dem Gehöft des Hausbesizers August Schmezyt in Ober-Paulsdorf ist durch den beamteten Tierarzt Schweineseuche festgestellt worden. (J.-Nr. 3128.)
Bielshowitz, den 21. März 1911.

Der Amtsvorsteher.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Häuers Bernhard Pollok in Bielshowitz ist erloschen.
Bielshowitz, den 21. März 1911.

— J.-Nr. 3014. —

Der Amtsvorsteher.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czech in Zabrze.